

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2041/1999 der Kommission vom 27. September 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 2042/1999 der Kommission vom 27. September 1999 über die Beförderung von Schweinefleisch nach Rußland ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 2043/1999 der Kommission vom 27. September 1999 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 7

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

1999/639/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 4/1999 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 30. Juli 1999 über die Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und den Programmen für Forschung und Ausbildung (1998-2002) ...** 10

**Gemeinsame Erklärung Bulgariens und der Gemeinschaft** ..... 18

##### Kommission

1999/640/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. September 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3050) ..... 19

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2041/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1999**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 27. September 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	52,5
	999	52,5
0707 00 05	052	85,5
	628	125,1
	999	105,3
0709 90 70	052	59,7
	999	59,7
0805 30 10	052	54,4
	388	69,9
	512	61,0
	524	56,2
	528	65,0
	999	61,3
0806 10 10	052	104,9
	064	61,7
	400	238,1
	999	134,9
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064
388		57,2
400		50,5
512		87,0
804		62,2
999		58,8
0808 20 50		052
	064	57,7
	999	69,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	113,7
	999	113,7
0809 40 05	052	59,2
	060	60,3
	064	62,8
	400	119,0
	624	192,4
	999	98,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2042/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1999**  
**über die Beförderung von Schweinefleisch nach Rußland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1125/1999<sup>(3)</sup>, wurden die allgemeinen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 erlassen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1135/1999 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/1999<sup>(5)</sup>, ist eine Ausschreibung für die Lieferung mehrerer Partien Schweinefleisch aus Gemeinschaftsbeständen eröffnet worden. Es ist angezeigt, zur Beförderung dieses Fleisches ab den Gemeinschaftslagern nach Rußland eine weitere Ausschreibung zu eröffnen.
- (3) Es sollen 3 500 t Schweinefleisch in einer einzigen Partie geliefert werden.
- (4) Ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 sind die besonderen Lieferbedingungen festzulegen und ein sofortiges Inkrafttreten vorzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

*Artikel 1*

Zur Bestimmung der Kosten für den Transport von insgesamt 3 500 t (Nettogewicht) Schweinefleisch in einer einzigen Partie, die in Anhang I aufgeschlüsselt ist, wird eine Ausschreibung eröffnet. Es handelt sich um eine Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 111/1999, die gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung und dieser Verordnung durchgeführt wird.

*Artikel 2*

- (1) Die Lieferung umfaßt:
  - die Übernahme der Ware ab der Stufe gemäß Absatz 2 und
  - die Beförderung mit geeigneten Transportmitteln zu den Bestimmungsorten und spätestens zu den Zeitpunkten gemäß Anhang I. Im Fall des Seetransports muß die Ware,

die zu einem bestimmten Zeitpunkt in dem jeweiligen Bestimmungs- oder Verladehafen zu liefern ist, mit einem einzigen Schiff befördert werden.

- (2) Die Schweinefleischpartie ist dem Zuschlagsempfänger zu den in Anhang II genannten Kühllagern zur Verfügung zu halten.

Für jedes Lager erfolgt die Abholung unter Einhaltung der Mindestlademenge pro Tag jeweils ab den in Anhang II vorgesehenen Zeitpunkten.

Nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab den genannten Daten und der erforderlichen Zeit für die Abholung unter Berücksichtigung der Mindestlademenge gemäß Anhang II ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, der Kommission gemäß Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 die Ausgaben zu erstatten, die ihr zur Deckung der im Rahmen der Übernahme angefallenen Kosten (Unterstellung, Versicherung, Bewachung, Garantie usw.) entstanden sind.

*Artikel 3*

- (1) Die Angebote sind bei der in Anhang II genannten spanischen Interventionsstelle einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 5. Oktober 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

- (2) Das Angebot des Bieters umfaßt die Kosten der Beförderung aller die Lieferpartie ausmachenden Mengen, die in den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Kühllagern zu übernehmen und an die in Anhang I genannten Bestimmungsorte zu liefern sind.

*Artikel 4*

- (1) Die Ausschreibungssicherheit beträgt 25 EUR/Tonne Schweinefleisch.

- (2) Die Liefersicherheit für die betreffende Partie in Höhe von 1 718 EUR/Tonne Schweinefleisch ist nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der in Artikel 3 genannten Interventionsstelle zu stellen.

*Artikel 5*

Die Übernahmebescheinigung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird am Bestimmungsort von der von der Kommission benannten Kontrollstelle ausgestellt und von den Behörden gemäß Anhang III unterzeichnet.

*Artikel 6*

Zur Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 wird die Abschlagszahlung gegen Vorlage einer Abholbescheinigung über die gesamte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen Bestimmungsort zu liefernde Menge geleistet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 14 vom 19.1.1999, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 85.

<sup>(5)</sup> ABl. L 211 vom 11.8.1999, S. 46.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Stellung des Antrags auf Abschlagszahlung, dem die erforderlichen Belege beiliegen müssen.

*Artikel 7*

Der Zuschlagsempfänger trägt dafür Sorge, daß die Beförderungspapiere mit dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 385/1999 der Kommission <sup>(1)</sup> festgelegten Sonderstempel versehen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

*Artikel 8*

Erweist sich während der Durchführung des Transports eine Änderung der im Angebot angegebenen Route als erforderlich, so muß der Zuschlagsempfänger der Lieferung dies unverzüglich der Kommission, der mit der Kontrolle beauftragten Stelle und der betreffenden Interventionsstelle mitteilen.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 48.

## ANHANG I

## SCHWEINEFLEISCH

## Endbestimmungsorte

Die Endbestimmungsorte sind sowohl im Hinblick auf die Ausstellung der Beförderungspapiere als auch — bei Beförderung auf dem Landweg — im Hinblick auf die Wahl des Transportmittels (Eisenbahn/LKW) anzugeben. Maßgeblich für die Berechnung des Angebotspreises ist jedoch nicht der Bestimmungsort, sondern lediglich die Grenzübergangsstelle.

Region Tambov	500
Region Kemerovo	1 500
Region Volgograd	500
Autonome Republik Tatarstan	500
Region Saratov	500
Insgesamt	3 500

- Lieferstufe: Ware weder an den Grenzkontrollstellen Krasnoje noch in dem Hafen von St. Petersburg entladen.
- Transportmittel: Die Partie ist entweder ganz auf dem Seeweg gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich oder ganz auf dem Landweg zu befördern.

Sollten im letztgenannten Fall einige Endbestimmungsregionen nur auf dem Schienenweg, andere dagegen nur auf dem Straßenweg erreichbar sein, so sind dem Angebot zwei Bescheinigungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 beizufügen, wobei der Angebotspreis dem gewogenen Durchschnitt der betreffenden Tonnenpreise entsprechen muß. Das Angebot muß die Mengen enthalten, die zur Bestimmung dieses gewogenen Durchschnitts dienen.

- Spätester Zeitpunkt des Eintreffens an den Grenzübergangsstellen Krasnoje im Fall der Beförderung auf dem Landweg: 6. Dezember 1999.
- Spätester Zeitpunkt des Eintreffens im Hafen im Fall der Beförderung auf dem Seeweg:  
St. Petersburg:
  - 1 750 t am 6. Dezember 1999,
  - 1 750 t am 14. Dezember 1999.

## ANHANG II

**Partie:** 3 500 Tonnen

Tonnen		Mindest- lademenge pro Tag	Zeitpunkt der Bereit- stellung
3 000	SATN 1596 (NUFRI) Ctra. Palau, km 1 E-25230 Mollerussa	200	11.10.1999
500	Suministro Medina SA Ctra. Nacional 1, km 32,3 E-28750 San Agustín de Guadalix	100	27.9.1999

Anschrift der Interventionsstelle:

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)  
Beneficencia, 8  
E-28005 Madrid  
Tel.: (34) 913 47 65 00/913 47 63 10  
Fax: (34) 915 21 98 32/915 22 43 87

## ANHANG III

Übernahmeort je nach Lieferstufe und unter Berücksichtigung der vom Zuschlagsempfänger verwendeten Transportmittel gemäß Anhang I.

Zur Unterzeichnung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Behörde:

a) St. Petersburg

VO Prodintorg  
103084 Moskau  
Ul. Mjasnitskaya, 47

b) Susemka, Briansk und Smolensk zur Abwicklung der Zollförmlichkeiten für den LKW-Transport

VO Prodintorg  
103084 Moskau  
Ul. Mjasnitskaya, 47

c) Krasnoje zur Abwicklung der Zollförmlichkeiten für den Transport auf der Schiene

VO Prodintorg  
103084 Moskau  
Ul. Mjasnitskaya, 47

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2043/1999 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1999**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1961/1999 der Kommission<sup>(5)</sup>;

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1872/1999 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1961/1999 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. September 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. L 244 vom 16.9.1999, S. 4.



## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	33,67	23,67
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	43,67	33,67
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	42,04	32,04
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	42,04	32,04
	mittlerer Qualität	68,65	58,65
	niederer Qualität	83,08	73,08
1002 00 00	Roggen	83,10	73,10
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	83,10	73,10
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	83,10	73,10
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	102,80	98,09
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	102,80	98,09
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	93,95	83,95

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niedriger Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 15. September 1999 bis 24. September 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	119,28	104,93	98,21	80,01	135,27 (**)	125,27 (**)	86,09 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	7,17	-0,53	3,50	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	7,88	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,98 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 25,79 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS Nr. 4/1999 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN

vom 30. Juli 1999

**über die Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und den Programmen für Forschung und Ausbildung (1998-2002)**

(1999/639/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft beteiligen, insbesondere in den Bereichen der Forschung und technologischen Entwicklung.
- (2) Der Europäische Rat hat in den Schlußfolgerungen seiner Tagung am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg gefordert, es den Bewerberstaaten zu ermöglichen, sich an einigen Gemeinschaftsprogrammen (wie zum Beispiel im Bereich Forschung) zu beteiligen und sich dadurch mit den Politiken und Arbeitsmethoden der Union vertraut zu machen, wobei jeder Bewerberstaat einen eigenen, schrittweise ansteigenden finanziellen Beitrag zu leisten habe (gegebenenfalls kann der Beitrag der Bewerberstaaten teilweise mit PHARE-Mitteln finanziert werden).
- (3) In den genannten Schlußfolgerungen wird außerdem gefordert, daß die Bewerberstaaten die Möglichkeit haben müßten, bei den sie betreffenden Punkten als

Beobachter in den Ausschüssen vertreten zu sein, die die Kommission bei der Durchführung der Programme, an denen sie sich finanziell beteiligen, unterstützen.

- (4) Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben mit dem Beschluß Nr. 182/1999/EG ein Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) <sup>(1)</sup>, nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt, verabschiedet.
- (5) Der Rat der Europäischen Union hat mit dem Beschluß 1999/64/Euratom ein Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) <sup>(2)</sup>, nachstehend „Fünftes Euratom-Rahmenprogramm“ genannt, verabschiedet.
- (6) Nach Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, zu welchen Bedingungen sich Bulgarien an den in dessen Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Bulgarien nimmt an den spezifischen Programmen des Fünften Rahmenprogramms und an den spezifischen Programmen des Fünften Euratom-Rahmenprogramms zu den Bedingungen, Grundsätzen und Bestimmungen teil, die in den Anhängen I, II und III festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit des Fünften Rahmenprogramms und des Fünften Euratom-Rahmenprogramms.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß wird am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1999.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Vorsitzende*

T. HALONEN

---

## ANHANG I

**BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME BULGARIENS AN DEN SPEZIFISCHEN PROGRAMMEN DES FÜNFTEN RAHMENPROGRAMMS UND DES FÜNFTEN EURATOM-RAHMENPROGRAMMS**

1. Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bulgarien können sich an allen spezifischen Programmen des Fünften Rahmenprogramms und des Fünften Euratom-Rahmenprogramms beteiligen. Bulgarische Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen können sich an den Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle beteiligen, soweit diese nicht bereits dem vorstehenden Satz unterfallen.

„Forschungseinrichtungen“ im Sinne dieses Beschlusses sind unter anderem Hochschulen, Forschungsinstitute, Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und natürliche Personen.

2. Nummer 1 beinhaltet folgendes:

- Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bulgarien an der Umsetzung aller spezifischen Programme, die gemäß dem Fünften Rahmenprogramm verabschiedet werden, unter Einhaltung der „Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaften (1998-2002)“;
- Beteiligung von Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bulgarien an der Umsetzung aller spezifischen Programme, die gemäß dem Fünften Euratom-Rahmenprogramm verabschiedet werden, unter Einhaltung der „Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (1998-2002)“;
- finanzieller Beitrag Bulgariens zu den Budgets der zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms und des Fünften Euratom-Rahmenprogramms verabschiedeten Programme, wobei das Verhältnis des Bruttoinlandsprodukts Bulgariens zur Summe aus den Bruttoinlandsprodukten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Bruttoinlandsprodukt Bulgariens zugrunde gelegt wird.

3. Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bulgarien, die sich an Forschungsprogrammen der Gemeinschaft beteiligen, haben in bezug auf Eigentum, Verwertung und Verbreitung von Wissen und geistigem Eigentum, das sich aus einer solchen Beteiligung ergibt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft; es gilt Anhang II.
4. Der vom Assoziationsrat im Rahmen des Europa-Abkommens eingesetzte entsprechende Unterausschuß überprüft und bewertet die Durchführung dieses Beschlusses regelmäßig und mindestens einmal jährlich.
5. Der finanzielle Beitrag Bulgariens, der aufgrund der Beteiligung an den spezifischen Programmen zu zahlen ist, wird proportional zu und zusätzlich zu dem Betrag festgesetzt, der jedes Jahr im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für Verpflichtungsermächtigungen verfügbar ist, um die finanziellen Verpflichtungen der Kommission für Arbeiten abzugelten, die für die Durchführung und Verwaltung dieser Programme notwendig sind.

Der Proportionalitätsfaktor, nach dem sich der Beitrag Bulgariens errechnet, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem bulgarischen Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union plus dem Bruttoinlandsprodukt Bulgariens. Dieses Verhältnis wird anhand der jüngsten statistischen Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) errechnet, die zum Zeitpunkt des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften vorliegen.

Um die Teilnahme an den spezifischen Programmen zu erleichtern, wird der Beitrag Bulgariens wie folgt festgesetzt:

- 1999: Beitrag entsprechend dem nach Unterabsatz 2 festgesetzten Proportionalitätsfaktor, multipliziert mit 0,4.
- 2000: Beitrag entsprechend dem nach Unterabsatz 2 festgesetzten Proportionalitätsfaktor, multipliziert mit 0,6.
- 2001: Beitrag entsprechend dem nach Unterabsatz 2 festgesetzten Proportionalitätsfaktor, multipliziert mit 0,8.
- 2002: Beitrag entsprechend dem nach Unterabsatz 2 festgesetzten Proportionalitätsfaktor.

Die Regeln für die finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft sind in Anhang IV des Beschlusses Nr. 182/1999/EG und die Regeln für die finanzielle Beteiligung Euratoms sind in Anhang III des Beschlusses 1999/64/Euratom festgelegt.

Die Regeln für den finanziellen Beitrag Bulgariens sind in Anhang III des vorliegenden Beschlusses festgelegt.

6. Unbeschadet der Nummer 3 haben Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bulgarien, die sich am Fünften Rahmenprogramm und am Fünften Euratom-Rahmenprogramm beteiligen, dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten wie Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Bulgariens berücksichtigt.

Die Bedingungen für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluß von Verträgen im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme sind für bulgarische Forschungseinrichtungen die gleichen wie für Verträge, die im Rahmen derselben Programme mit Forschungseinrichtungen in der Gemeinschaft geschlossen werden; dabei werden die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Bulgariens berücksichtigt.

Neben den Sachverständigen der Gemeinschaft werden bei der Auswahl von Bewertern oder Gutachtern für die Gemeinschaftsprogramme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration sowie als Mitglieder der Beratungsgruppen und sonstigen beratenden Gremien, die die Kommission bei der Durchführung des Fünften Rahmenprogramms und des Fünften Euratom-Rahmenprogramms unterstützen, auch bulgarische Sachverständige berücksichtigt.

Eine bulgarische Forschungseinrichtung kann nach den gleichen Bedingungen, die für Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft gelten, Projektkoordinator sein. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von bulgarischen Forschungseinrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von oder unter Aufsicht der Kommission und dem Rechnungshof durchgeführt werden. Rechnungsprüfungen können durchgeführt werden, um die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Im Geist der Zusammenarbeit und des beiderseitigen Interesses leisten die bulgarischen Behörden, soweit sinnvoll und möglich, jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

7. Die Gemeinschaft und Bulgarien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um die Reisen und den Aufenthalt von Forschungspersonal zu erleichtern, das sich an Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses in Bulgarien und in der Gemeinschaft beteiligt, wie auch die grenzüberschreitende Beförderung von für den Einsatz bei solchen Maßnahmen vorgesehenen Gütern.

Für Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses vorgesehene Güter und Dienstleistungen sind von bulgarischen indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

8. Bulgarische Vertreter nehmen bei den sie betreffenden Punkten als Beobachter an den Sitzungen der Programmausschüsse des Fünften Rahmenprogramms und den Beratenden Ausschüssen des Fünften Euratom-Rahmenprogramms teil. Bei Abstimmungen treten diese Ausschüsse dagegen ohne die bulgarischen Vertreter zusammen. Bulgarien wird unterrichtet. Die Teilnahme nach dieser Nummer erfolgt in gleicher Weise wie die der Teilnehmer aus den Mitgliedstaaten; dazu gehört auch die Bereitstellung von Informations- und Dokumentationsmaterial.
9. Die Gemeinschaft und Bulgarien können Maßnahmen dieses Beschlusses mit einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich kündigen. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluß nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.

Sollte die Gemeinschaft beschließen, eines oder mehrerer Gemeinschaftsprogramme zu überarbeiten, so können die Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Bulgarien wird der genaue Inhalt der überarbeiteten Programme innerhalb einer Woche nach ihrer Annahme durch die Gemeinschaft mitgeteilt. Die Gemeinschaft und Bulgarien benachrichtigen sich gegenseitig innerhalb eines Monats nach der Annahme des entsprechenden Beschlusses der Gemeinschaft über ihre Absicht, die Maßnahmen zu beenden.

Verabschiedet die Gemeinschaft ein neues mehrjähriges Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration und/oder für Forschung und Ausbildung, so kann der Assoziationsrat darüber beschließen, zu welchen Bedingungen sich Bulgarien daran beteiligen kann.

---

## ANHANG II

## GRUNDSÄTZE ZUR AUFTEILUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Beschlusses gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, werden wie folgt aufgeteilt:

**I. Geltung**

Dieser Anhang gilt für im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführte Forschungsarbeiten (nachstehend „gemeinsame Forschung“ genannt), sofern von der Gemeinschaft und Bulgarien (nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt) nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

**II. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung**

1. Im Rahmen dieses Beschlusses hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.
2. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen den Vertragsparteien und Mitwirkenden. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei und deren Mitwirkende die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Mit diesem Anhang wird die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Mitwirkenden nicht geändert bzw. berührt, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird.
3. Es gelten die folgenden Grundsätze, die in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:
  - a) Angemessener Schutz von geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien, ihre Behörden und/oder Mitwirkenden stellen sicher, daß sie sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen dieses Beschlusses oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und bemühen sich um rechtzeitigen Schutz dieses geistigen Eigentums.
  - b) Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien oder ihrer Mitwirkenden durch Festlegung der Rechte und Anteile der Vertragsparteien und Mitwirkenden.
  - c) Effektive Nutzung der Ergebnisse.
  - d) Nichtdiskriminierende Behandlung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Mitwirkenden.
  - e) Schutz von Betriebsgeheimnissen.
4. Die Mitwirkenden erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP) für die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschungsarbeiten gewonnen wird. Die Hauptmerkmale eines TMP sind der Anlage dieses Anhangs zu entnehmen. Der TMP muß vor dem Abschluß des speziellen Vertrags über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, dem er beigefügt ist, von der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden.

Bei der Ausarbeitung der TMP werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien oder Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach geographischen Gebieten oder Anwendungsbereichen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über geistiges Eigentum, und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt. Auch die Rechte und Pflichten in bezug auf geistiges Eigentum bei Forschungsarbeiten, die von Gastforschern hervorgebracht werden, werden in den TMP geregelt.

5. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im TMP nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Vertragsparteien nach den im TMP festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen, die an den gemeinsamen Forschungsarbeiten mitgewirkt haben, bei denen das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen gewerblichen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.
6. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei und ihre Mitwirkenden die Rechte an dem ihnen nach diesen Grundsätzen zugeteilten geistigen Eigentum erhalten können.
7. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter diesen Beschluß fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, daß die aufgrund dieses Beschlusses und der unter diesen Beschluß fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere fördern: i) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Beschlusses gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und ii) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.
8. Die Beendigung der Zusammenarbeit läßt die Rechte und Pflichten aus diesem Anhang unberührt.

### III. Internationale Übereinkommen

Urheberrechte, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, sind im Einklang mit einschlägigen internationalen Übereinkommen, die für die Vertragsparteien gelten, einschließlich dem TRIPS-Übereinkommen (von der Welthandelsorganisation verwalteten Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum), sowie der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und der Pariser Übereinkunft (Stockholmer Fassung von 1967) zu behandeln.

### IV. Wissenschaftliche Schriftwerke

Unbeschadet des Abschnitts V werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von öffentlichen Stellen dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Beschlusses beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Beschlusses beruhen und von unabhängigen Verlegern veröffentlicht werden, so weit wie möglich verbreitet werden.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieses Abschnitts entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, daß der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihrer Namens ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

### V. Nicht offenbartes Wissen

#### A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Die Vertragsparteien, ihre Behörden oder Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im TMP, welches Wissen nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - a) Vertraulichkeit des Wissens in dem Sinne, daß das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
  - b) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Vertraulichkeit;
  - c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, daß die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Vertragsparteien, ihre Behörden und Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, daß, sofern nichts anderes angegeben ist, das während der gemeinsamen Forschungsarbeiten zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß sie und ihre Mitwirkenden nicht offenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.

Erhalten eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender nicht offenbartes Wissen, so haben sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Dieser Schutz wird automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit offenbart.

3. Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen dieses Beschlusses mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei oder ihrer Organisation an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an eine für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten entsprechend befugte Organisation weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.
4. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Nummer 3 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

#### B. Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in dem Beschluß für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbartes oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des Wissens bei der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.



*C. Überwachung*

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, daß nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Beschlusses Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, daß sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder daß aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

---

*Anlage***Hauptmerkmale eines TMP**

Der TMP ist ein besonderer Vertrag zwischen den Mitwirkenden über die Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten.

Im TMP werden normalerweise folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

---

## ANHANG III

**BESTIMMUNGEN FÜR DEN FINANZIELLEN BEITRAG BULGARIENS IM SINNE VON ANHANG I NUMMER 5**

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt Bulgarien und dem in Anhang I Nummer 4 genannten Unterausschuß so früh wie möglich, spätestens jedoch zum 1. September jedes Haushaltsjahres, die folgenden Informationen, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundinformationen:
  - die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen im Ausgabenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Fünfte Rahmenprogramm und das Fünfte Euratom-Rahmenprogramm,
  - die nach dem Vorentwurf des Haushaltsplans veranschlagte Höhe der Beiträge für die Beteiligung Bulgariens am Fünften Rahmenprogramm und am Fünften Euratom-Rahmenprogramm.

Zur Erleichterung der internen Haushaltsverfahren übermitteln die Kommissionsdienststellen spätestens bis zum 30. Mai jedes Jahres zusätzlich ungefähre Zahlen.

Sobald der Gesamthaushaltsplan endgültig festgestellt worden ist, teilt die Kommission Bulgarien die in Unterabsatz 1 genannten Beträge im Ausgabenplan für die Beteiligung Bulgariens mit.

2. Spätestens am 1. Januar und 15. Juni jedes Haushaltsjahres richtet die Kommission eine Zahlungsaufforderung an Bulgarien für die Beteiligung im Rahmen dieses Beschlusses. Darin sind folgende Zahlungen vorgesehen:
  - sechs Zwölftel des Beitrags Bulgariens bis zum 20. Februar bzw.
  - sechs Zwölftel des Beitrags Bulgariens bis zum 15. Juli.

Die bis zum 20. Februar zu zahlenden sechs Zwölftel werden anhand des Betrags berechnet, der im Einnahmenplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans festgelegt ist. Die Bereinigung des so bezahlten Betrags erfolgt mit der Zahlung der sechs Zwölftel bis zum 15. Juli.

Für das erste Jahr der Durchführung dieses Beschlusses richtet die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach seinem Wirksamwerden eine erste Zahlungsaufforderung an Bulgarien. Sollte diese Aufforderung nach dem 15. Juni erfolgen, so ist darin die Zahlung von zwölf Zwölfteln des Beitrags Bulgariens innerhalb von 30 Tagen vorzusehen, der anhand des Betrags berechnet wird, der im Einnahmenplan des Haushaltsplans festgelegt ist.

Der Beitrag Bulgariens wird in Euro berechnet und gezahlt.

Bulgarien zahlt seinen Beitrag im Rahmen dieses Beschlusses gemäß den in dieser Nummer festgelegten Fristen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen zu dem Satz erhoben, der dem Interbank Offered Rate (IBOR) für einen Monat in Euro entspricht, der von der International Swap Dealers' Association auf der ISDA-Seite von Reuters angegeben wird. Dieser Satz erhöht sich bei weiterem Verzug um 1,5 % monatlich. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet. Die Zinsen werden jedoch nur fällig, wenn der Beitrag später als dreißig Tage nach den in dieser Nummer festgelegten Zahlungsfristen gezahlt wird.

Reisekosten, die bulgarischen Vertretern und Sachverständigen infolge der Mitwirkung an der Arbeit der Gruppen und Gremien im Sinne von Anhang I Nummer 6 und den Ausschüssen im Sinne von Anhang I Nummer 8 sowie den Mitwirkenden an der Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms und des Fünften Euratom-Rahmenprogramms entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für die Vertreter und Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

3. Der finanzielle Beitrag Bulgariens zum Fünften Rahmenprogramm und zum Fünften Euratom-Rahmenprogramm nach Anhang I Nummer 5 bleibt für das jeweilige Haushaltsjahr in der Regel unverändert.

Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr (n) nimmt die Kommission im Rahmen der Haushaltsrechnung eine Bereinigung der Rechnung hinsichtlich der Beteiligung Bulgariens vor, wobei Änderungen aufgrund von Umbuchungen, Streichungen, Übertragungen, aufgehobenen Mittelbindungen oder Berichtigungs- und Nachtragshaushalten während des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Diese Bereinigung erfolgt zum Zeitpunkt der zweiten Zahlung für das Jahr n + 1. Weitere Bereinigungen erfolgen jedes Jahr bis zum Juli 2006.

Zahlungen durch Bulgarien werden unter den Gemeinschaftsprogrammen als Haushaltseinnahmen verbucht, die der entsprechenden Haushaltslinie im Einnahmenplan des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zugewiesen werden.

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Verwaltung der Mittel Anwendung.

4. Spätestens am 31. Mai jedes Haushaltsjahres (n + 1) wird Bulgarien die Mittelaufstellung des vorhergehenden Haushaltsjahres (n) für das Fünfte Rahmenprogramm und das Fünfte Euratom-Rahmenprogramm zur Unterrichtung vorgelegt; dabei wird der Form der Haushaltsrechnung der Kommission gefolgt.

### **Gemeinsame Erklärung Bulgariens und der Gemeinschaft**

Die Republik Bulgarien und die Gemeinschaft vereinbaren zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses des Assoziationsrates, daß Forschungsprogramme und -tätigkeiten der Republik Bulgarien, die denen des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und denen des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) entsprechen, Forschungseinrichtungen der Gemeinschaft offenstehen sollen und daß zu diesem Zweck ein gesonderter Briefwechsel zwischen der Republik Bulgarien und der Gemeinschaft erfolgt.

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. September 1999

### über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Schweine- und Geflügelerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung oder zur Verfütterung bestimmt sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3050)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/640/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Mai 1999 haben die belgischen Behörden der Kommission einen Fall schwerer Dioxinkontamination von Mischfuttermitteln gemeldet. Eine große Anzahl belgischer Geflügelfarmen (rund 25 %) ist nach dem 15. Januar 1999 mit diesen Futtermitteln beliefert worden.
- (2) Am 26. Mai 1999 haben die belgischen Behörden alle mit diesen Futtermitteln belieferten Geflügelfarmen gesperrt und ab 1. Juni 1999 auch die Geflügelschlachtung verboten. Es ist nicht auszuschließen, daß sich Nahrungs- und Futtermittel, die vor diesem Datum von in diesen Betrieben gehaltenen Tieren gewonnen wurden, noch auf dem Markt befinden.
- (3) Am 2. Juni 1999 haben die belgischen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß rund 500 Schweinehaltungsbetriebe gesperrt wurden, die möglicherweise mit kontaminierten Futtermitteln beliefert wurden. Am 3. Juni 1999 haben die Behörden der Kommission ferner

gemeldet, daß kontaminierte Futtermittel auch an eine Reihe von Rinderhaltungsbetrieben vertrieben wurden. Die belgischen Behörden haben in bezug auf Schweine und Rinder und deren Erzeugnisse Vorkehrungen getroffen, die im wesentlichen den bereits gegen Geflügel erlassenen Maßnahmen entsprachen, und ab 3. Juni 1999 auch die Rinder- und Schweineschlachtung verboten.

- (4) Offenbar sind sowohl die betreffenden Futtermittel als auch lebende Tiere, die damit gefüttert wurden, und von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten und Drittländer ausgeführt worden. Es ist nicht auszuschließen, daß die kontaminierten Futtermittel nicht auch an Tiere anderer Arten verfüttert wurden. Überwachungsbeamte der Gemeinschaft, die vom 8 bis 11. Juni 1999 in Belgien eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt haben, sind anhand der nun vorliegenden Analyseergebnisse zu dem Schluß gelangt, daß es sich vielmehr um eine massive vorübergehende Kontamination als ein periodisch wiederkehrendes Problem handelt.
- (5) Angesichts dieses Sachverhalts müssen Maßnahmen zum Schutz der Verbrauchergesundheit getroffen werden, die sich auf Geflügel und Schweine, die in der Zeit nach dem 15. Januar 1999 in Belgien gehalten wurden, und auf die von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse erstrecken sollten. Sie sollten nicht auf Erzeugnisse Anwendung finden, deren Analysebefund zeigt, daß sie eindeutig nicht dioxinkontaminiert sind. Kontaminierte Erzeugnisse sollten so beseitigt werden, daß sie auf keinen Fall in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können. Es scheint wenig sinnvoll, schon jetzt ein Ablaufdatum für diese Maßnahmen festzusetzen. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, sollten die Maßnahmen auch auf die Ausfuhr nach Drittländern Anwendung finden. Alle einschlägigen Informationen sollten der Kommission, den Mitgliedstaaten und Drittländern gegebenenfalls über das Schnellwarnsystem

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 20.

gemäß der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit <sup>(1)</sup> — mitgeteilt werden. Sowohl für den innergemeinschaftlichen Handel als auch für die Ausfuhr nach Drittländern empfiehlt es sich, für Sendungen mit Ursprung in Belgien eine Bescheinigungsregelung einzuführen. In Anbetracht der Probleme, die im Zusammenhang mit dem belgischen Herkunftssicherungssystem aufgetreten sind, sollten Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. für die Ausfuhr nach Drittländern nicht mehr auf Basis der Herkunftssicherung ausgestellt werden. Belgien und Mitgliedstaaten, die mit bestimmten Tieren und Erzeugnissen aus Belgien beliefert wurden, sollten ein Überwachungsprogramm zur Feststellung des Dioxin-/PCB-Gehalts von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festlegen. Die Kommission sollte die ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung durch Kontrollen vor Ort überprüfen.

- (6) Die belgischen Behörden haben sich bereit erklärt, auf der Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 89/662/EWG die von belieferten Mitgliedstaaten zurückgewiesenen Erzeugnisse zurückzunehmen. Es ist angezeigt, strikte Verfahrensvorschriften für die Rücksendung nach Belgien festzulegen, um sicherzustellen, daß die betreffenden Erzeugnisse auf keinen Fall wieder in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen, bevor ihre Unbedenklichkeit nicht zweifelsfrei überprüft worden ist.
- (7) Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(2)</sup> enthält spezifische Vorschriften für die Wiedereinfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die von einem Drittland zurückgewiesen wurden. Es muß festgelegt werden, daß von Drittländern nach Belgien zurückgesandte Erzeugnisse auf keinen Fall in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen dürfen, bevor ihre Unbedenklichkeit nicht zweifelsfrei überprüft worden ist.
- (8) Gemäß der Richtlinie 1999/29/EWG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung <sup>(3)</sup> dürfen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nur dann in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind.
- (9) Auf der Grundlage der bisherigen toxikologischen und epidemiologischen Erkenntnisse hat die Internationale Agentur für die Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Tetrachlordibenzo-p-Dioxin (TCDD) als Karzinogen der Klasse 1 (höchste Stufe der IARC-Klassifikation) eingestuft. Die WHO empfiehlt, daß bei Dioxinen die vertretbare Tagesdosis von 1 bis 4pg/kg Körpergewicht nicht überschritten werden sollte. Für einzelne Grunderzeugnisse und Lebensmittel gibt es keine Dioxinhöchstwerte. Daten über die natürliche Grundbelastung liegen jedoch vor. Soweit auf internationaler, gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene keine Dioxinhöchstwerte existieren, sollten die Daten über die natürliche Grundbelastung als Bezugsdaten herangezogen werden. Der Dioxinnachweis erfordert hochentwickelte Nachweismethoden, die in den

Mitgliedstaaten nur in wenigen Laboratorien verfügbar sind.

- (10) Am 11. Juni 1999 ist eine Arbeitsgruppe der Kommission für PCB als Markersubstanz für Dioxinkontaminationen zu dem Schluß gelangt, daß die Gehalte an sieben persistenten polychlorierten Biphenylen (PCB) in Eiern und Geflügelfleischerzeugnissen verlässlich als Surrogat für Dioxin herangezogen werden können. Darüber hinaus wurde empfohlen, das Interventionsniveau bei Geflügelerzeugnissen auf 200 ng PCB (Summe von sieben PCB-Kongeneren) pro g Fett festzulegen. Am 16. Juni 1999 hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß eine Stellungnahme angenommen über Dioxine in Milch von Kühen, die in Belgien mit kontaminiertem Futter gefüttert wurden. In seiner Stellungnahme hat der Ausschuß unterstrichen, daß Milchproben aus allen Milchviehbetrieben, die von den belgischen Behörden gesperrt wurden, einzeln zumindest auf PCB untersucht werden sollten, wobei eine angemessene Höchstmenge als Indikator für eine mögliche Dioxinkontamination festgelegt werden sollte. Dabei wurde vorgeschlagen, das Interventionsniveau für Milch- und Milcherzeugnisse auf 100 ng PCB (Summe von sieben PCB-Kongeneren) pro g Fett festzulegen. Dieses Interventionsniveau sollte für Früherkennungstests von Rohmilch aus den jeweils betroffenen Betrieben, von loser Milch aus Molkereien und allen Milcherzeugnissen zugrunde gelegt werden, die nach dem Tag des Bekanntwerdens der Futtermittelkontamination hergestellt wurden. Werden PCB-Werte von über 100 ng pro g Fett festgestellt, sollte automatisch auf Dioxine getestet werden. Sowohl der Ausschuß als auch die Arbeitsgruppe der Kommission betonten, daß diese Interventionsniveaus nur im aktuellen Fall Belgiens gelten und nicht als endgültige PCB-Höchstwerte für die betreffenden Erzeugnisse herangezogen werden sollten.
- (11) In Übereinstimmung mit der genannten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses vom 16. Juni 1999 haben die belgischen Behörden Rohmilchproben aus allen 234 gesperrten Betrieben, Proben loser Milch aus Molkereien sowie Proben von Milcherzeugnissen, die nach dem Tag des Bekanntwerdens der Futtermittelkontamination hergestellt wurden, einzeln analysiert. Die Tests ergaben, daß Milcherzeugnisse aus diesen Betrieben für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich waren und nach wie vor gesundheitlich unbedenklich sind. Darüber hinaus haben die belgischen Behörden zur Feststellung einer etwaigen PCB-/Dioxinkontamination Stichprobeuntersuchungen in der belgischen Rinderpopulation und getrennt davon eine Reihenuntersuchung in Mastkälberbetrieben durchgeführt. Die kombinierte Stichprobe/Reihenuntersuchung hat keinen positiven Befund ergeben, der auf eine Dioxinkontamination schließen ließ. Die belgischen Behörden haben sich verpflichtet, Schlachtrinder weiterhin zu überwachen. Entsprechend sollten Rinder und Rindererzeugnisse vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.
- (12) Bis die für eine wissenschaftliche Bewertung erforderlichen Daten vorliegen, sollte ein vorläufiger PCB-Höchstgehalt für Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse festgesetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 32.

- (13) Am 28./29. Juni 1999 hat eine Arbeitsgruppe der Kommission für PCB-/Dioxinkontaminationen belgischer Nahrungsmittel in Erwägung gezogen, einen Fettschwellenwert von 2 % festzusetzen, bei dessen Unterschreitung Nahrungsmittel vom Anwendungsbereich der geltenden Sperrmaßnahmen ausgenommen werden sollten. Angesichts der genannten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und unter Berücksichtigung der über die PCB- und Dioxinkontamination belgischer Erzeugnisse bisher vorliegenden Informationen gelangte die Arbeitsgruppe zu dem Schluß, daß verlässlich davon ausgegangen werden kann, daß Eiprodukte mit einem Fettgehalt von weniger als 10 % — wenn sie weniger als 2 % des Enderzeugnisses ausmachen — die PCB- und Dioxinaufnahme kaum über die genannte Grundbelastung hinaus steigern dürfen. Der Fettgehalt gereinigter, gesalzener oder getrockneter und/oder erhitzter Wursthüllen beträgt weniger als 1 %. Daher ist es angezeigt, diese Erzeugnisse vom Geltungsbereich dieser Entscheidung auszuschließen.
- (14) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 90/425/EWG kann die Kommission hinsichtlich der unter diese Richtlinien fallenden Tiere und erforderlichenfalls auch für tierische Erzeugnisse und daraus hergestellte Erzeugnisse Schutzmaßnahmen erlassen. Entsprechend können die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen in bestimmten Fällen auch andere Erzeugnisse betreffen, die nicht in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall der Dioxinkontamination sind derartige Schutzmaßnahmen gerechtfertigt.
- (15) Die Entscheidung 1999/449/EG der Kommission vom 9. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup> geändert durch die Entscheidung 1999/551/EG<sup>(2)</sup>, und die Entscheidung 1999/601/EG der Kommission vom 1. September 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/551/EG in bezug auf die Überprüfung der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination<sup>(3)</sup> sollen entsprechend geändert werden.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Belgien verbietet das Inverkehrbringen, einschließlich der Abgabe an den Endverbraucher, und den Handel mit den nachstehend genannten Nahrungs- und Futtermitteln, sowie die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach Drittländern, wenn sie von Geflügel der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 71/118/EWG

des Rates<sup>(4)</sup> genannten Arten und von Schweinen gewonnen wurden, die nach dem 15. Januar 1999 in Belgien gehalten wurden:

- a) frisches Geflügelfleisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG;
- b) frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates<sup>(5)</sup>;
- c) Separatorenfleisch;
- d) Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates<sup>(6)</sup>;
- e) Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates<sup>(7)</sup>, ausgenommen gereinigte, gesalzene oder getrocknete und/oder erhitzte Mägen, Blasen und Därme;
- f) Nahrungsmittel, die andere aus Schweinen oder Geflügel gewonnene Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG mit einem Gehalt an tierischen Fetten von mehr als 2 % enthalten;
- g) Eier;
- h) Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates<sup>(8)</sup>, ausgenommen Eiweiß;
- i) Nahrungsmittel mit einem Anteil von mehr als 2 % Eiern oder Eiprodukten mit einem Eifettgehalt von über 10 %;
- j) ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- k) verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- l) Rohstoffe für die Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- m) Mischfuttermittel und Vormischungen.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht, wenn die Analyseergebnisse belegen, daß die Erzeugnisse nicht dioxinkontaminiert sind oder daß sie die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschreiten.

(3) Belgien verbietet das Inverkehrbringen und den Handel mit Schweinen und lebendem Geflügel, die nach dem 15. Januar 1999 in Belgien gehalten wurden, bzw. von Bruteiern, die von diesem Geflügel gelegt wurden, sowie die Ausfuhr von Schweinen, Geflügel und Bruteiern nach Drittländern, es sei denn, die Tiere bzw. die Bruteier stammen aus einer homogenen Gruppe und die Untersuchung repräsentativer Stichproben dieser Tiere und Erzeugnisse hat ergeben, daß die Tiere und Erzeugnisse nicht dioxinkontaminiert sind oder daß sie die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschreiten.

(4) Belgien stellt sicher, daß alle Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen, nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt werden, daß sie auf keinen Fall in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen können.

<sup>(1)</sup> ABL L 175 vom 10.7.1999, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABL L 209 vom 7.8.1999, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABL L 232 vom 2.9.1999, S. 33.

<sup>(4)</sup> ABL L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABL L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

<sup>(6)</sup> ABL L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

<sup>(7)</sup> ABL L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

<sup>(8)</sup> ABL L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

(5) Belgien informiert unverzüglich die Kommission und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls im Rahmen des Schnellwarnsystems gemäß der Richtlinie 92/59/EWG — sowie die Drittländer, die mit lebenden Tieren oder Bruteiern gemäß Absatz 3 oder mit Erzeugnissen gemäß Absatz 4 beliefert wurden.

(6) Belgien führt Ermittlungen durch, um

- a) etwaige Restbestände an dioxinkontaminierten Futtermitteln und
- b) die etwaige Belieferung anderer Haltungsbetriebe für andere Nutztiere und anderer Mitgliedstaaten und Drittländern mit dioxinkontaminierten Futtermitteln festzustellen, und teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sowie den betroffenen Drittländern unverzüglich die Ermittlungsergebnisse mit.

(7) Belgien überwacht den Dioxingehalt belgischer Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

Zu diesem Zweck legt Belgien der Kommission umgehend ein Überwachungsprogramm vor.

(8) Belgien teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten regelmäßig die Ergebnisse seiner Ermittlungen zur Feststellung der Kontaminationsursache mit.

#### Artikel 2

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern liegt jeder Sendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse belgischen Ursprungs zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Handelspapier bzw. der amtlichen Bescheinigung eine von der zuständigen belgischen Behörde nach dem Muster in Anhang B dieser Entscheidung ausgestellte und unterzeichnete amtliche Genußtauglichkeitsbescheinigung bei.

(2) Im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern liegt der Gesundheitsbescheinigung, die jede Sendung von lebendem Geflügel belgischen Ursprungs und dessen Bruteiern begleiten muß, eine von der zuständigen belgischen Behörde nach dem Muster in Anhang C dieser Entscheidung ausgestellte und unterzeichnete amtliche Erklärung bei.

(3) Im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern liegt der Gesundheitsbescheinigung, die jede Sendung von Schweinen belgischen Ursprungs begleiten muß, eine von der zuständigen belgischen Behörde nach dem Muster

in Anhang D dieser Entscheidung ausgestellte und unterzeichnete amtliche Erklärung bei.

(4) Die amtliche Bescheinigung und die amtlichen Erklärungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bestehen aus einem einzigen Blatt und sind am Tag des Verladens in der (den) Sprache(n) des Versandmitgliedstaats sowie in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.

#### Artikel 3

Mitgliedstaaten, die mit der Dioxinkontamination verdächtigen Futtermitteln, lebenden Tieren oder Bruteiern gemäß Artikel 1 Absatz 3 und/oder mit Erzeugnissen belgischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 4 beliefert wurden, treffen unverzüglich folgende Maßnahmen:

- a) Sie führen Ermittlungen durch, um die Vertriebswege dieser Futtermittel sowie etwaige Restbestände festzustellen;
- b) sie ermitteln die Herkunft und verhängen Handelssperren für die betroffenen Tiere, ihre Bruteier und Erzeugnisse;
- c) sie ermitteln die Herkunft aller Erzeugnisse von Tieren, die mit diesen Futtermitteln gefüttert worden sind, sowie aller Nahrungs- und Futtermittel gemäß Artikel 1 Absatz 1, die solche Erzeugnisse enthalten;
- d) sie ermitteln die Herkunft aller unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse belgischen Ursprungs sowie aller Nahrungs- und Futtermittel gemäß Artikel 1 Absatz 1, die solche Erzeugnisse belgischen Ursprungs enthalten;
- e) sie stellen sicher, daß die unter die Buchstaben a) bis d) fallenden Erzeugnisse nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt werden, daß sie auf keinen Fall in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen, es sei denn, die Erzeugnisse sind nachweislich nicht dioxinkontaminiert bzw. überschreiten nicht die in Anhang A festgelegten PCB-Werte;
- f) sie teilen der Kommission und den Mitgliedstaaten — gegebenenfalls im Rahmen des Schnellwarnsystems gemäß der Richtlinie 92/59/EWG — sowie den betroffenen Drittländern unverzüglich die Ermittlungsergebnisse und die etwa getroffenen Maßnahmen mit;
- g) sie überwachen den Dioxingehalt von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission umgehend ein Überwachungsprogramm vor.

*Artikel 4*

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, der bzw. das mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder mit lebenden Tieren oder Bruteiern gemäß Artikel 1 Absatz 3 beliefert wurde, legt Belgien, soweit es über die einschlägigen Informationen verfügt, eine Erklärung nach dem Muster in Anhang E vor.

*Artikel 5*

(1) Abweichend von Artikel 3 Buchstabe e) dieser Entscheidung können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 89/662/EWG unter Artikel 1 Absatz 1 fallende Erzeugnisse belgischen Ursprungs nach Belgien zurücksenden, wenn es nach Anwendung des Artikels 4 dieser Entscheidung nicht möglich war, die belgischen Herkunftsbetriebe zweifelsfrei zu ermitteln und wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht auf Dioxin oder PCB getestet wurden.

(2) Absatz 1 kann nur geltend gemacht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Belgien muß die Rücksendung des betreffenden Erzeugnisses unter Angabe der genauen Anschrift des Betriebs, an den das Erzeugnis zurückzusenden ist, schriftlich genehmigt haben;
- b) dem Erzeugnis muß eine amtliche Bescheinigung nach dem Muster in Anhang F sowie eine Kopie des Handelspapiers oder der Genußtauglichkeitsbescheinigung beiliegen, die dem Erzeugnis bei seiner Versendung aus Belgien in den betreffenden Mitgliedstaat beigelegt war;
- c) die Erzeugnisse müssen in Behältnissen oder Fahrzeugen befördert werden, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats so verplombt wurden, daß die Plomben bei Öffnung des Behältnisses oder Fahrzeugs automatisch zerstört werden;
- d) die Erzeugnisse müssen auf direktem Wege zu dem unter Buchstabe a) genannten Betrieb befördert werden;
- e) Mitgliedstaaten, die Erzeugnisse nach Belgien zurücksenden, müssen der für den Betrieb gemäß Buchstabe a) zuständigen Behörde per Telefax und unter Angabe der im Anhang der Entscheidung 91/637/EG<sup>(1)</sup> festgelegten Einzelheiten den Herkunftsort und den Bestimmungsort der zurückgewiesenen Erzeugnisse mitteilen. Das Telefax muß den Vermerk „gemäß Artikel 4 der Entscheidung 1999/640/EG zurückgewiesenes Erzeugnis“ enthalten;
- f) Belgien muß der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Erzeugnisse zurückgesendet hat, per Telefax die Ankunft jeder Erzeugnissendung bestätigen;
- g) Belgien muß sicherstellen, daß die zurückgesandten Erzeugnisse gesperrt bleiben, bis sie nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt wurden, daß sie nicht mehr in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können, oder bis mit einschlägigen Analyseergebnissen nachge-

wiesen wird, daß die Erzeugnisse nicht dioxinkontaminiert sind bzw. die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschreiten.

- (3) Belgien ist verpflichtet, zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften von Absatz 2 dieses Artikels umfassend Buch zu führen.

*Artikel 6*

Belgien stellt sicher, daß Erzeugnisse belgischen Ursprungs, die unter den Bedingungen des Artikels 15 der Richtlinie 97/78/EG aus Drittländern wieder nach Belgien eingeführt werden, gesperrt bleiben, bis sie nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt wurden, daß sie nicht mehr in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können, oder bis mit einschlägigen Analyseergebnissen nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse nicht dioxinkontaminiert sind bzw. die in Anhang A dieser Entscheidung festgelegten PCB-Werte nicht überschreiten.

Belgien ist verpflichtet, zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels umfassend Buch zu führen.

*Artikel 7*

Die Kommission kann die ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung durch Kontrollen vor Ort überprüfen.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen der Kommission und der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen überprüft werden.

*Artikel 10*

Die Entscheidungen 1999/449/EG und 1999/551/EG werden aufgehoben.

*Artikel 11*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. September 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 13.12.1991, S. 46.



## ANHANG A

**PCB-Höchstwerte für bestimmte Erzeugnisse der Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1**

Erzeugnisse	PCB-Höchstwert <sup>(1)</sup>
Eier, Eierprodukte, frisches Geflügelfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse	200 ng/g Fett
Frisches Schweinefleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse	200 ng/g Fett <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Summe der folgenden PCB's (IUPAC): 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180.

<sup>(2)</sup> Vorläufiger Wert.

ANHANG B

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

**für Nahrungs- oder Futtermittel belgischen Ursprungs, die von Geflügel und Schweinen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 1999/640/EG gewonnen wurden**

Bestimmungsland: .....

Bezugs-Nr. der Bescheinigung: .....

Zuständiges Ministerium (1):

- Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt (Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'Environnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheid en Leefmilieu)
- Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft (Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw)

Ausstellende Behörde: .....

**I. Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse (1):**

- frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates;
- frisches Geflügelfleisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG des Rates;
- Separatorenfleisch;
- Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates;
- Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates, ausgenommen gereinigte, gesalzene oder getrocknete und/oder erhitzte Mägen, Blasen und Därme;
- Nahrungsmittel, die andere aus Schweinen oder Geflügel gewonnene Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG mit einem Gehalt an tierischen Fetten von mehr als 2 % enthalten;
- Eier;
- Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates, ausgenommen Eiweiß;
- Nahrungsmittel mit einem Anteil von mehr als 2 % Eiern oder Eiprodukten mit einem Eifettgehalt von über 10 %;
- ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;
- verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- Rohstoffe für die Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- Mischfuttermittel und Vormischungen.

Das Erzeugnis wurde von Geflügel/Rindern/Schweinen (1) gewonnen.

Art der Verpackung: .....

Anzahl Teil- oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

**II. Herkunft der Erzeugnisse**

Anschrift und Veterinärkontroll- oder Registernummer des zugelassenen oder registrierten Betriebs:

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Das Erzeugnis wird versandt von: .....  
(Verladeort)

nach: .....  
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

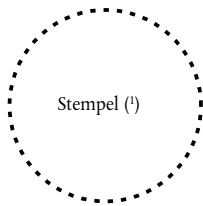
Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/640/EG, daß das vorstehend beschriebene Erzeugnis die Bedingungen der Entscheidung 1999/640/EG und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

- Das Analyseergebnis belegt, daß das Erzeugnis nicht dioxinkontaminiert ist bzw. die in Anhang A der Entscheidung 1999/640/EG festgelegten PCB-Werte nicht überschritten sind.

Ausgestellt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde (!))

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.“

ANHANG C

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für Geflügel und Bruteier im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 1999/460/EG

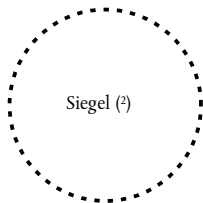
Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung: .....

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/640/EG, daß die von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Tiere/Bruteier (1) die Anforderungen der Entscheidung 1999/640/EG erfüllen, daß die Tiere aus einer homogenen Gruppe stammen und daß eine repräsentative Stichprobeuntersuchung der Tiere/Bruteier (1) gezeigt hat, daß die Tiere/Bruteier (1) nicht dioxinkontaminiert bzw. die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschritten sind.

Ausgestellt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw) (2)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.

ANHANG D

AMTLICHE ERKLÄRUNG

**für Schweine im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 1999/640/EG**

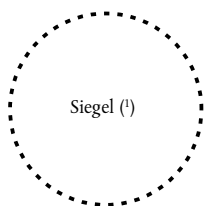
Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung: .....

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/640/EG, daß die von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Schweine die Anforderungen der Entscheidung 1999/640/EG erfüllen, daß die Tiere aus einer homogenen Gruppe stammen und daß eine repräsentative Stichprobenuntersuchung der Tiere gezeigt hat, daß sie nicht dioxinkontaminiert bzw. die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschritten sind.

Ausgestellt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture/ Ministerie van Middenstand en Landbouw) (!)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.

ANHANG E

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für lebende Tiere, Bruteier und Erzeugnisse belgischen Ursprungs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 3, die nach dem 15. Januar 1999 aus Belgien versendet wurden

Zuständiges Ministerium (1):

- Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt (Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'Environnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheid en Leefmilieu),
- Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft (Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw).

Ausstellende Behörde: .....

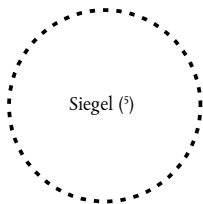
ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung: .....

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/640/EG folgendes (1):

- Das (die) am ..... (2) von Belgien nach ..... (3) versandte(n) und von der beigefügten Gesundheitsbescheinigung begleitete(n) Geflügel/Schweine/Bruteier (1), erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 1999/640/EG. Die Tiere/Bruteier (1) stammen insbesondere aus einer homogenen Gruppe, und eine repräsentative Stichprobeuntersuchung der Tiere hat gezeigt, daß sie nicht dioxinkontaminiert bzw. die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschritten sind.
- Das am ..... (2) von Belgien nach ..... (3) versandte und von dem (der) beilegenden Handelspapier/Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitete Erzeugnis (4) erfüllt die Anforderungen der Entscheidung 1999/640/EG. Es stammt insbesondere aus einer homogenen Partie, und eine repräsentative Stichprobeuntersuchung des Erzeugnisses hat gezeigt, daß es nicht dioxinkontaminiert ist bzw. die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschritten sind.

Ausgestellt in ..... (Ort), am ..... (Datum)



.....  
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde (5))

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Nichtzutreffendes streichen.  
 (2) Verladedatum.  
 (3) Bestimmungsort.  
 (4) Produktbeschreibung.  
 (5) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.

## ANHANG F

## AMTLICHE BESCHEINIGUNG

**für Erzeugnisse belgischen Ursprungs im Sinne der Entscheidung 1999/640/EG, die von den Mitgliedstaaten nach Belgien zurückgesendet werden**

Bestimmungsland: **BELGIEN**

Bezugs-Nr. der Bescheinigung: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

**I. Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>:**

- frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates;
- frisches Geflügelfleisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG des Rates;
- Separatorenfleisch;
- Hackfleisch/Faschirtes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates;
- Fleischzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates, ausgenommen gereinigte, gesalzene oder getrocknete und/oder erhitzte Mägen, Blasen und Därme;
- Nahrungsmittel, die andere aus Schweinen oder Geflügel gewonnene Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG mit einem Gehalt an tierischen Fetten von mehr als 2 % enthalten;
- Eier;
- Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates, ausgenommen Eiweiß;
- Nahrungsmittel mit einem Anteil von mehr als 2 % Eiern oder Eiprodukten mit einem Eifettgehalt von über 10 %;
- ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;
- verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;
- Rohstoffe für die Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;
- Mischfuttermittel und Vormischungen.

Das Erzeugnis wurde von Geflügel/Schweinen <sup>(1)</sup> gewonnen.

Art der Verpackung: .....

Anzahl Teil- oder Packstücke: .....

Nettogewicht: .....

**II. Herkunft der Erzeugnisse**

Anschrift und Veterinärkontroll- oder Registernummer des zugelassenen oder registrierten Betriebs <sup>(2)</sup>:

.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Falls zutreffend.

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Das Erzeugnis wird versandt von: .....  
(Anschrift am Verladeort)

nach: .....  
(Anschrift am Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel: .....

Nr. der amtlichen Plombe: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

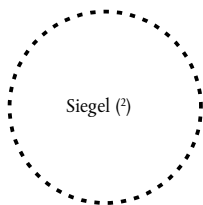
Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bescheinigt,

- a) vom Empfänger/Besitzer/Vertreiber (!) des vorstehend beschriebenen Erzeugnisses eine Erklärung erhalten zu haben, aus der hervorgeht, daß das Erzeugnis aus Belgien geliefert und von einem (einer) Handelspapier/Bescheinigung (!) mit der Nummer . . . . . begleitet war, dessen (deren) Kopie dieser Bescheinigung beigeheftet ist;
- b) daß das Erzeugnis nach Maßgabe des Artikels 5 der Entscheidung 1999/640/EG nach Belgien zurückgesandt wird und daß es insbesondere
  - nicht auf Dioxin oder PCB getestet wurde,
  - jedoch in allen anderen Aspekten dieselben Hygienemerkmale aufweist wie bei seiner Lieferung.

Ausgestellt in ....., am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde) (?)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(!) Nichtzutreffendes streichen.

(?) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.